

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: apetito AG

Anschrift: Bonifatiusstr. 305, 48432 Rheine

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Ralf Boekhoff, Leiter Recht & Compliance apetito Gruppe

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Bei erstmaliger Umsetzung des LkSG sowie laufend im Rahmen des Lieferantenmanagements und bei Aufnahme neuer Lieferanten

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Ermittlung abstrakter Risiken auf Grundlage allgemeiner Daten und Informationen, anschließend Ermittlung der konkreten Risiken unter Berücksichtigung von der spezifischen Lage inkl. einer Einschätzung von Eintrittswahrscheinlichkeit und Risiko, Festlegung der Verantwortlichkeit:

a) u.a. interne SAP-Daten, Lieferantenselbstauskunft, WJP-Index, WorldRiskIndex, EPI, LänderTransportIndex

b) individuelle Einstufung in 5 Risikoklassen auf Basis von Einzelkriterien zu Land/Herkunft, Material/Ware sowie Lieferant bspw. Qualität, Bonität, Dauer der Zusammenarbeit, Zertifizierung des Lieferanten, Volumen usw.

c) über das Beschwerdeverfahren sind keine Hinweise zu Risiken und Pflichtverletzungen im Sinne des LkSG eingegangen

d) direkte Konsultation potentiell Betroffener; bei hoher Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder Schwere des Verstoßes würden beim Lieferanten verstärkte Präventivmaßnahmen implementiert

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Meldungen über Beschwerdestelle, Stichprobenkontrolle/Audits, Schulungen

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Meldungen über Beschwerdestelle, Stichprobenkontrolle/Audits, Schulungen,
Lieferantenauskünfte, Medienberichte

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Meldungen über Beschwerdestelle, erweiterte Lieferantenauskunft beim unmittelbaren Lieferanten, Medienberichte